

10.

S A T Z U N G

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Großer Berg“ der Gemeinde Altenberge

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 beschlossen, das Verfahren der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Großer Berg“ durchzuführen. In seiner Sitzung am 12.02.2007 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss geändert und auf der Grundlage der §§ 14 (1) und 16 (1) BauGB i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Großer Berg“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre gilt für folgende Grundstücke:

Gemarkung Altenberge Flur 56 Flurstücke 69, 70, 736 und 737 (teilweise)

Die genaue Gebietsabgrenzung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (§1) die 10. Änderung des Bauungsplanes Nr. 14 „Großer Berg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

H i n w e i s e

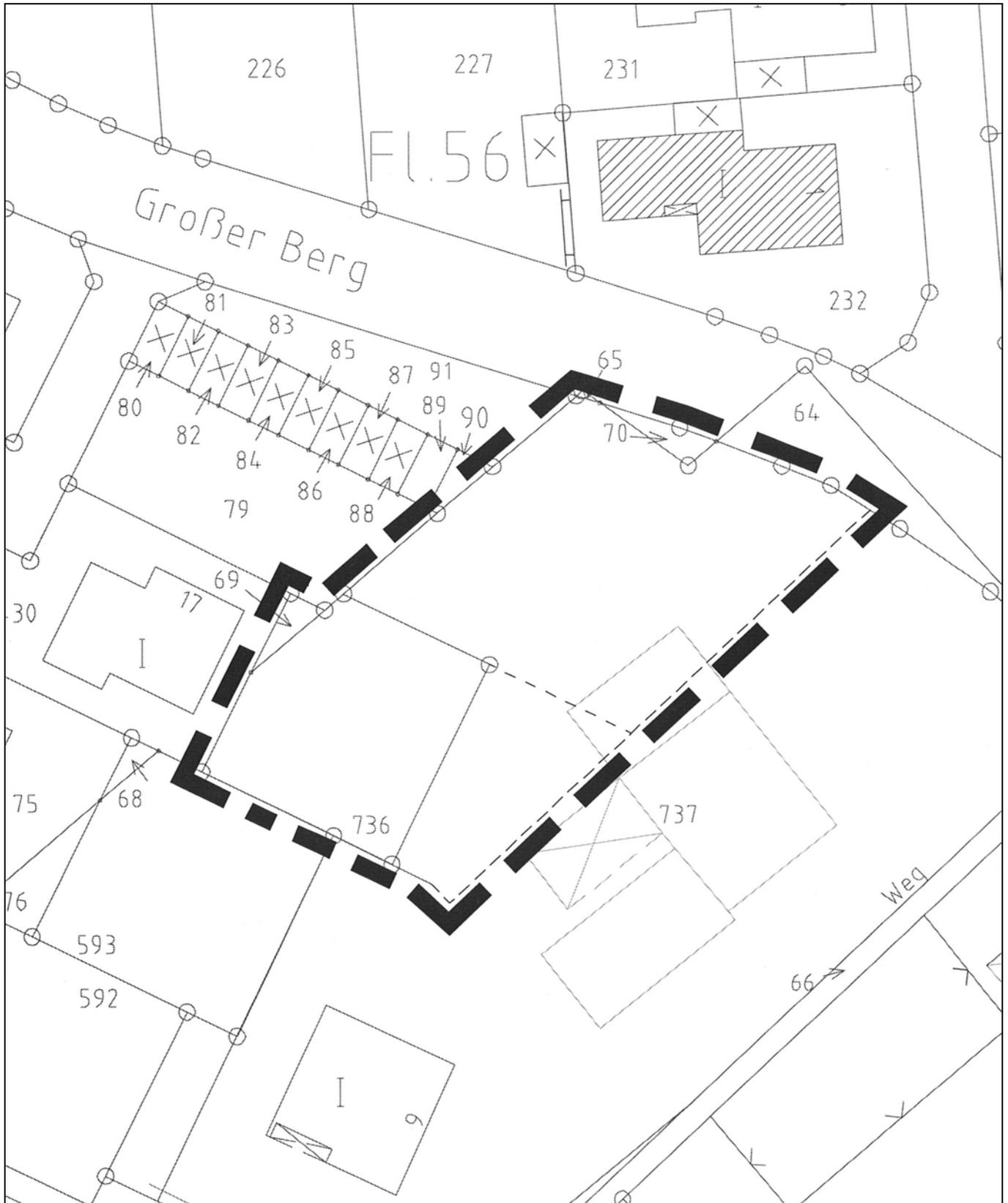
1. Auf die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 der GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Altenberge, den 15.02.2007

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

**Anlage zur
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der 10. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 14 „Großer Berg“ der Gemeinde Altenberge**



M. 1:500

■ ■ ■ Geltungsbereich der Veränderungssperre